

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: September 2009)

Diplomanden/Doktoranden

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit in der Hochschule

Hochschuleinrichtungen werden von Doktoranden/Diplomanden in der Regel entweder als eingeschriebene Studenten oder nach Ablegen der Abschlussprüfung aufgesucht. Sie benutzen die Hochschulen und ihre Einrichtungen (z.B. Bibliothek) zur Erstellung ihrer Doktor- bzw. Diplomarbeit.

Für Doktoranden/Diplomanden besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Promotion/Diplomarbeit **innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben**. Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen bestehen.

Zuständiger Versicherungsträger ist in diesen Fällen der Unfallversicherungsträger im Landesbereich (§128 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB 11 – Unfallkassen, Landesunfallkassen).

Betriebliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit

Unternehmen fördern Doktor- bzw. Diplomarbeiten, indem sie dem Doktoranden/Diplomanden die Benutzung ihrer betrieblichen Einrichtungen – soweit zur Erstellung der Arbeit erforderlich – gestatten. In diesem Zusammenhang erhalten Doktoranden/Diplomanden z.B. die zur Erstellung ihrer Arbeit notwendigen betrieblichen Informationen, können betriebliche Einrichtungen nutzen bzw. betriebliche Prozesse begleiten oder zur Erstellung ihrer Arbeiten notwendige betriebliche Tätigkeiten verrichten.

Zwischen dem Unternehmen und dem Doktoranden/Diplomanden wird in der Regel vereinbart, dass das Unternehmen über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird bzw. das Unternehmen nach Fertigstellung ein Exemplar der Arbeit erhält oder die Ergebnisse der Arbeit dem Unternehmen zu Gute kommen (z.B. Verwertungsrechte).

Sofern Doktoranden/Diplomanden im Unternehmen zur Erstellung ihrer Dissertation/Diplomarbeit tätig sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Es liegt kein den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründendes Beschäftigungsverhältnis vor.

Gründe:

- kein Arbeitsvertrag zwischen dem Doktoranden/Diplomanden und Unternehmer
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten des Doktoranden/Diplomanden, freie Zeiteinteilung
→ keine Weisungsgebundenheit
- keine absolute Eingliederung in den Betriebsablauf
→ im eigenen Interesse im Unternehmen tätig
- kein Anspruch auf Entgelt und andere soziale Leistungen
→ lediglich Aufwandsersatz
- allein das Verwertungsrechtsrecht des Unternehmers an der Arbeiten begründet kein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis

Abweichendes kann gelten, wenn eine echte Eingliederung des Doktoranden/Diplomanden in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung erfolgt. Dann besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach der Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Ggf. kann auch Versicherungsschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i.V.m. der Satzung in Betracht kommen.